



Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Herrn Cem Özdemir
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Berlin, 07. Juni 2024

Verlässliche Rahmenbedingungen für die Umsatzbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,

der bundesweite Protest der Land- und Forstwirte in den vergangenen Monaten hat gezeigt, dass es nicht nur um die Agrardieselbesteuerung, sondern um Zukunftsfähigkeit unserer Branche geht. Es fehlen verlässliche, planbare Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft, und zwar insbesondere auch im Steuerrecht.

Neben den fehlenden steuerlichen Entlastungsmaßnahmen stoßen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch im Bereich der Umsatzsteuer auf immer größere Schwierigkeiten. Hier fehlt es an einem klaren politischen Bekenntnis zu der europarechtlich verankerten und in Deutschland seit über 40 Jahren geltenden Durchschnittssatzbesteuerung als Vereinfachungsmechanismus.

Der Gesetzgeber hat aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens und eines Beihilfeverfahrens den Durchschnittssteuersatz für die Landwirtschaft mit dem Jahressteuergesetz 2020 auf kleinere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beschränkt und dabei auf die IST-Besteuerungsgrenze und Buchführungsgrenze von 600.000 Euro abgestellt sowie durch eine weitere Gesetzesänderung den Durchschnittssteuersatz für die Landwirtschaft einer jährlichen Überprüfung unter einem strengen Gesetzesvorbehalt unterworfen.

Mit dem nun vorgelegten Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erneut eine deutliche Verschlechterung zu Lasten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und des Bürokratieabbaus.

1. Keine sachgerechte Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes in § 24 UStG

Die in dem nun vorliegenden Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vorgesehene weitere Absenkung des Pauschalsatzes von 9% auf 8,4% für das Kalenderjahr 2024 und sodann auf 7,8% für 2025 ist inakzeptabel. Wiederholt wird die aktuelle Vorsteuerbelastung der in der Pauschalierung verbliebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht realitätsgerecht berücksichtigt. Eine solche deutliche und bewusst erfolgte Benachteiligung der pauschalierenden Landwirte durch eine

unsystematische Berechnungsmethodik und Verzerrungen im Berechnungssystem ist nicht hinnehmbar und abzulehnen.

Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zugelieferten Daten der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) und deren Korrekturen sowie die vorgenommene Subtraktion der Daten der Umsatzsteuerstatistik sind bereits vom Ansatz verfehlt, da der Wortlaut des Art. 298 MwStSystRL keine Ableitung mittels anderer Statistiken von Daten erlaubt, denn die „Pauschalausgleich-Prozentsätze werden anhand der **allein für die Pauschallandwirte geltenden** makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt“. Zudem ist die LGR eine Schätzung von Produktionswerten aus Menge und Preis, die „*nicht aus repräsentativen Stichproben betrieblicher Buchführungen ableitbar ist*“ und damit nicht den realen Umsätzen entspricht. Mithin werden – auch mit Blick auf die eingeführte Umsatzgrenze – fiktive Daten von realen Daten subtrahiert. Deshalb sind die Vorgehensweise des BMF und die Berechnungen des BMEL mit Art. 298 MwStSystRL unvereinbar.

Daneben hat auch eine wissenschaftliche Untersuchung der TU Dortmund im Jahr 2021 zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes ergeben, *„dass eine auf alle landwirtschaftlichen Betriebe bezogene Berechnung des Rechnungshofes nicht auf die zukünftig unter die Durchschnittssatzbesteuerung fallenden Kleinbetriebe übertragen werden dürfe und der damals mit 10,7% für die landwirtschaftlichen Betriebe festgesetzte pauschale Vorsteuersatz nicht – zumindest nicht deutlich – zu hoch gewählt* (vgl. Umsatzsteuer-Rundschau 2021 S. 134 ff., 183 ff). Was auch den hiesigen Praxiserfahrungen entspricht, aber zu keinem Zeitpunkt Eingang in die Rechtsumsetzung findet.

Darüber hinaus ist unverständlich, dass die Umsatzsteuerstatistik mit realen Zahlen aller landwirtschaftlichen Betriebe vom BMF als makroökonomische Daten bezeichnet werden (vgl. zuletzt BT-Drs. 20/9625), dagegen die repräsentativen Daten des Testbetriebsnetzes – die auf nationaler Ebene Grundlage für den agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung sind – von Ihrem Hause als solche nicht aktiv unterstützt werden. Dies senkt die Bereitschaft, sich mit Datenlieferungen am Testbetriebsnetz zu beteiligen und gefährdet die Gesamtberichterstattung. Auch hier bedarf es einer klaren politischen Botschaft.

Es bietet sich nahezu an, das in die europäische Berichterstattung einfließende nationale Testbetriebsnetz als makroökonomische Grundlage für eine Generierung der Umsätze und Vorsteuern zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes heranzuziehen. Denn die Umsätze und Vorsteuern der regelbesteuerten Betriebe des Testbetriebsnetzes fließen als Teilmenge zugleich in die als makroökonomisch bezeichnete Umsatzsteuerstatistik ein. Auf diesem Wege kann so eine unmittelbare Datengrundlage i. S. d. MwStSystRL für eine wettbewerbsneutrale und realitätsgerechte Besteuerung geschaffen werden; mithin werden den Berechnungen reale Umsätze zugrunde gelegt.

2. Keine Anpassung der Umsatzgrenze in § 24 UStG im Rahmen des Wachstumschancengesetzes

Daneben müssen wir festhalten, dass bereits im Rahmen des Wachstumschancengesetzes eine Benachteiligung aller pauschalierenden Landwirte in Kauf genommen wurde. Obwohl mit dem JStG 2020 die Pauschalierungsgrenze des § 24 UStG auf die IST-Besteuerung nach § 20 UStG und die Buchführungsgrenze nach § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung ausgerichtet wurde, ist im Wachstumschancengesetz die folgerichtige Erhöhung der Umsatzgrenze auf 800.000 Euro in § 24 UStG nicht nachvollziehbar unterblieben. Auch hier halten wir ein klares politisches Bekenntnis zum Bürokratieabbau in der Landwirtschaft für erforderlich, indem steuerrechtliche Regelungen auch wirkungsgleich auf eigens dafür vorgesehene Instrumente übertragen werden.

Die Vorschrift des § 24 UStG ist - als nationales Instrument innerhalb des europäischen Mehrwertsteuersystems - ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau in der Land- und Forstwirtschaft. Gleichzeitig dient die Vorschrift der Wettbewerbsneutralität innerhalb des Sektors und muss zukunftsfähig ausgestaltet werden. Dies gelingt jedoch nur mit originären, statistisch repräsentativen

Daten, die die realitätsgerechte Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Betriebe unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse widerspiegeln und einer Gleichbehandlung aller umsatzabhängigen Größenmerkmale.

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir, wir fordern Sie auf, sich für unser Anliegen und die notwendigen Rahmenbedingungen einzusetzen. Lassen Sie den neuerlichen Eingriff in Ihre Zuständigkeit „Landwirtschaft“ auch mit Blick auf die EntschlieÙung des Deutschen Bundestages (BT Drs. 20/10057) für „Steuerlichen Maßnahmen“ nicht zu. Es geht um die Zukunftsfähigkeit unserer Branche.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident Joachim Rukwied
Deutscher Bauernverband e.V.



Präsident Jürgen Mertz
Zentralverband Gartenbau e.V.



Präsident Max Freiherr von Elverfeldt
Familienbetriebe Land- und Forst e.V.



Präsident Stefan Heins
Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen e.V.



Präsident Klaus Schneider
Deutscher Weinbauverband e.V.